
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für eine neue politische Kultur (II): Karenzzeit für Senator/-innen und Staatssekretär/-innen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz – SenG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz – SenG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats in der Fassung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Art. I Sechstes ÄndG vom 30. März 2012 (GVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 7 Tätigkeit in einem Unternehmensorgan“ eingefügt:

„§ 7a Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a mit folgender Überschrift eingefügt:

„§ 7a Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit

Frühere Mitglieder des Senats, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihres Amtes oder nach ihrem Rücktritt beabsichtigen, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, haben dies dem Senat rechtzeitig, soweit möglich innerhalb von mindestens vier Wochen, anzuzeigen. Der Senat verbietet die Tätigkeit, wenn durch diese öffentliche Interessen des Landes Berlin, insbesondere die Verhinderung des Anscheins der Käuflichkeit öffentlicher Ämter, beeinträchtigt werden können. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die geplante Tätigkeit eine Interessenverflechtung mit dem zuvor ausgeübten Amt besorgen lässt. Der Senat entscheidet über die Zulässigkeit oder das Verbot der Tätigkeit innerhalb von acht Wochen nach deren Anzeige. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtes oder dem Rücktritt.“

Artikel II

Das Landesbeamten-gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. II G zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

§ 68 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist bei früheren Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der Regel auszugehen, wenn die geplante Tätigkeit im Zusammenhang mit dem früheren Ressort steht.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird innerhalb von acht Wochen durch die letzte oberste Dienstbehörde entschieden.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die aktuellen Debatte um den möglichen Wechsel des CDU-Politikers Ronald Pofalla in den Vorstand der Deutschen Bahn zeigt erneut die Notwendigkeit einer „Abkühlungsphase“ für Personen, die aus hohen politischen Ämtern ausscheiden. Ziel der Gesetzesänderung ist es zu verhindern, dass sich Unternehmen Kontakte und Kenntnisse der Senatsverwaltungen „einkaufen“ können, die ihnen einen unfairen Vorteil bei der Beeinflussung von politischen Entscheidungen verschaffen.

Durch die Änderung des Senatorengesetzes sollen daher SenatorInnen verpflichtet werden, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit beim Senat anzuzeigen. Der Senat hat dann die Pflicht, innerhalb von acht Wochen unter Beachtung des Grundrechts auf Berufsfreiheit zu prüfen, ob die Tätigkeit öffentliche Interessen beeinträchtigt. Davon wird in der Regel auszugehen sein, wenn die berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem zuvor wahrgenommenen Ressort steht. Die Tätigkeit kann dann für maximal zwei Jahre untersagt werden, der Zeitraum folgt dabei der gesetzlichen Befristung für die Zahlung von Übergangsgeldern.

Für StaatssekretärInnen ergibt sich eine solche Anzeigepflicht schon heute aus § 68 Landesbeamtenengesetz. Die Vorschrift ist aber um die gesetzliche Vermutung der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen bei Zusammenhang der beruflichen mit der dienstlich ausgeübten Tätigkeit und – angesichts der bisher gesammelten Erfahrungen – um eine Entscheidungsfrist zu ergänzen.

Berlin, den 21. Januar 2014

Pop Kapek Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen